



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON VB5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-3437 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 26. Juli 2016

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Kommunikation in Bezug auf Google**

BEZUG Ihr Antrag vom 22. Juli 2016

GZ **V B 5 - O 1319/16/10149**

DOK **2016/0707000**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist am 22. Juli 2016 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen und wird in Referat V B 5 unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie bitten um Übersendung

„sämtliche[r] Kommunikation zwischen Mitarbeitern des BMF (insbesondere in DG IV und DG V) mit Vertretern von Google in Bezug auf Steuerregelungen sowie auf Policies zu Publikationsrechten“.

Zur zielgerichteten Bearbeitung des Antrages bitte ich um Konkretisierung folgender Punkte:

- Bitte definieren Sie den Begriff „Kommunikation“ anhand konkreter Beispiele.
- Bitte definieren Sie den Begriff „policies zu Publikationsrechten“ anhand konkreter Beispiele.

- Ferner bitte ich um Mitteilung, ob Sie die „Kommunikation“ aller Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen oder nur ausgewählter Abteilungen/Referate (DG?) begehren. An dieser Stelle ist Ihr Antrag nicht eindeutig.

Die Konkretisierung des Antrages hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die erforderlichen Recherche- und Prüfschritte, sie wirkt sich auch auf die Kostenfolge Ihres Antrages aus. Erlauben Sie mir an dieser Stelle den Hinweis, dass das Bundesministerium der Finanzen aktuell über mehr als 11 Millionen Akten bzw. Vorgänge verfügt. Diesen Akten werden monatlich durchschnittlich ca. 70.000 neue Dokumente zugeordnet. Da das Unternehmen Google Inc. bereits im Jahr 1998 gegründet worden ist, begehren Sie Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG), die einen Zeitraum von ca. 18 Jahren abdecken.

Nach Konkretisierung Ihres Antrages wird deshalb zunächst zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang Ihnen tatsächlich Zugang gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist nach jetziger Antragsauslegung bereits fraglich, inwiefern eine so umfangreiche Suche nach dem IFG überhaupt geschuldet ist. Sollten tatsächlich amtliche Informationen vorhanden sein, sind Zugangsausschlüsse, z. B. nach § 3 Nummer 4 IFG i. V. m. § 30 AO, denkbar. Ferner könnten Drittbeteiligungserfordernisse (§ 8 i. V. m. § 5 oder § 6 IFG) bestehen. Deshalb ist diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren.

Fest steht aber bereits jetzt, dass ohne eine Konkretisierung bzw. Einschränkung die in § 7 Absatz 5 IFG genannte Monatsfrist nicht eingehalten werden kann. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass es sich vorliegend voraussichtlich nicht um eine einfache Auskunft handelt und damit nach § 10 Absatz 1 IFG für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben werden. Je nach Arbeitsaufwand können Gebühren bis zu 500,00 Euro erhoben werden. Hinzu kommt die Erstattung tatsächlich angefallener Auslagen (z. B. 10 Cent/Kopie). In welcher Höhe Gebühren und Auslagen konkret anfallen werden, kann jedoch erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden. Das wird auf der Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erfolgen. An diese Regelungen bin ich gebunden.

Bis zur Nachreichung der erforderlichen Konkretisierungen stelle ich Ihren Antrag ruhend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. V. ...
